



## Erläuterungen zur Entgeltbescheinigung für den Arbeitgeber

# G0514

**Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitationsleistung abgeschlossen war.**

### Zu Ziffer 1.3

Bei Bezug von **Kurzarbeitergeld** oder **Saison-Kurzarbeitergeld** im letzten Entgeltabrechnungszeitraum sind für die Berechnung des Übergangsgeldes besondere Angaben erforderlich.

Abweichend von den nachfolgenden Erläuterungen zu den Ziffern 2.1, 2.2, 4.1 ist Folgendes zu bescheinigen:

Wird das Arbeitsentgelt **als Monatsentgelt** gezahlt, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu bescheinigen.

Erfolgt die Abrechnung nach **Stunden** oder **Schichten**, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Rehabilitationsleistung oder Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen und unter Ziffer 4.1 die zugehörige (verminderte) Stundenzahl anzugeben. Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes ist unter Ziffer 4.2 zu bescheinigen.

Bei Bezug von **Transfer-Kurzarbeitergeld** ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Rehabilitationsleistung oder Arbeitsunfähigkeit unter Ziffer 2 zu bescheinigen.

### Zu Ziffer 1.4

Sofern am Tag der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit noch eine Arbeitsleistung erbracht wurde, wird gebeten, den Beginn des noch bestehenden Anspruches auf Entgeltfortzahlung ab dem Folgetag zu bestätigen.

Werden Vorerkrankungszeiten eingetragen, werden diese von der gesetzlichen Krankenkasse bestätigt und an den Rentenversicherungsträger elektronisch übermittelt. In diesem Fall bitten wir Sie, das **Formular G0515 - Entgeltbescheinigung** zur Berechnung von Übergangsgeld dem Rentenversicherungsträger zuzuleiten.

### Zu Ziffer 1.7

Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen.

### Zu Ziffer 1.8

Die Frage ist dann zu bejahen, wenn Ihre Arbeitnehmerin / Ihr Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung,

- die vor dem 1.1.2013 begründet wurde, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat,
- die nach dem 31.12.2012 begründet wurde, keinen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt hat.

### Zu Ziffer 2.1

Bitte geben Sie auch dann den gesamten Entgeltabrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitationsleistung, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitationsleistung abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist Ihre Arbeitnehmerin / Ihr Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Liegt zwischen der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitationsleistung ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser

Entgeltabrechnungszeitraum auch dann maßgebend, wenn für weniger als 4 Wochen Entgelt bezogen wurde.

Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitationsleistung abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitationsleistung maßgebend.

## Zu Ziffer 2.2

Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter Ziffer 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.

Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind.

Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden zum Beispiel auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.

Bei Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs (bis 30.06.2019 innerhalb der Gleitzone) ist das **tatsächliche** Arbeitsentgelt als Nettoarbeitsentgelt anzugeben.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (zum Beispiel der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitationsleistung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum (Ziffer 2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das heißt Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt worden sind (zum Beispiel Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen), sowie steuerfreie und beitragsfreie Zuschläge und gegebenenfalls gezahltes Kindergeld.

Auch die im Zuge einer laufenden Entgeltumwandlung verwendeten beitragsfreien Entgeltbestandteile sind zu bescheinigen.

Das Bruttoarbeitsentgelt ist nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze zu kürzen.

Das **Nettoarbeitsentgelt** ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne gegebenenfalls gezahltes und in der Lohnsteueranmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Hat Ihre Arbeitnehmerin / Ihr Arbeitnehmer in dem unter Ziffer 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (Ziffer 2.2)
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge laut Lohnsteuerkarte	- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Lohnsteuer und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (Ziffer 2.2)
davon Lohnsteuer und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

## Zu Ziffer 2.3

**Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen beziehungsweise Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (zum Beispiel Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (zum Beispiel Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkordlohn oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

## Zu Ziffer 3

Der letzte Kalendermonat des Zeitjahres (12 Kalendermonate) ist der unter Ziffer 2.1 abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum.

Beitragsfrei umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden und sind insofern vorher herauszurechnen.

Zu Ziffer 4.1 bis 4.3

Anzugeben sind Dezimalstellen (zum Beispiel 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden). **Mehrarbeitsstunden** sind mit anzugeben.

Zu Ziffer 4.2

Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tariflichen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommerzeiten und Winterzeiten ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu Ziffer 4.3

Durch Freizeit ausgeglichene beziehungsweise noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu Ziffer 5

Schließen Fehltage (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

